

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: September 2017)

Kontingent 7 (K7) Erste Hilfe für Lehrkräfte an Schulen

Der Antrag

Bitte fassen Sie **alle Lehrkräfte** des Kollegiums zusammen.

Achtung: Wichtig!

Schulpersonal des Schulträgers

Das Ersthelferkontingent für weitere Beschäftigte an ihrer Schule (z. B. versicherte Beschäftigte in Schulsekretariaten, mit Hausmeister- oder Reinigungstätigkeiten) beantragt der kommunale Schulträger unter Kontingent 8 (K8).

Privatschulen beantragen ihr Ersthelferkontingent für weitere Beschäftigte an ihrer Schule bei der Fach-Berufsgenossenschaft, bei der ihr Schulträger Mitglied ist.

Ersthelfer für die Schulbetreuung

Das Ersthelferkontingent für die Schulbetreuung beantragt der jeweilige Träger unter Kontingent 9 (K9).

Berechnungsgrundlage des Ersthelferkontingents

Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Lehrer. Basierend auf diesen Angaben werden Berechtigungsscheine zur Teilnahme an den Erste-Hilfe-Lehrgängen (Fortbildung und Fortbildung Schule) bereitgestellt.

Kostenübernahme

Für Lehrer an allgemein und berufsbildenden Schulen sowie Fachschulen übernimmt die UKH Lehrgangsgebühren für 15 % des Lehrerkollegiums für jeweils zwei Jahre.

Das Hessische Kultusministerium fordert in der Verordnung über die Aufsicht von Schülerinnen und Schülern in Hessen vom 11.12.2013 (Stand 20.09.2017) von bestimmten Lehrkräften (§ 5 Abs. 4 AufVO), dass sie ihre Kenntnisse in Erster Hilfe regelmäßig alle vier Jahre auffrischen. Diese Forderungen des Hessischen Kultusministeriums weichen von dem von der UKH bereitgestellten Ersthelferkontingent gegebenenfalls ab. Die Forderungen des Hessischen Kultusministeriums sind von den Schulen zu erfüllen. Hierzu kann das Ersthelferkontingent, welches die UKH bereitstellt, **unterstützend** genutzt werden. Daher sind alle Ersthelfer-Ausbildungen sowie die Ersthelfer-Fortbildungen über das UKH-Schulkontingent hinaus von den Schulen selbst zu finanzieren.

Welche Fortbildung?

Die UKH empfiehlt Lehrkräften die Teilnahme am speziellen Lehrgang „Erste-Hilfe-Fortbildung Schule“. Der Lehrgang umfasst neun Unterrichtseinheiten und besteht aus Pflicht- und Wahlmodulen. Hierdurch haben Schulen die Möglichkeit, ihre Fortbildung individuell an ihre Schulsituation anzupassen. Lehrkräfte können aber auch an einer Erste-Hilfe-Fortbildung für betriebliche Ersthelfer teilnehmen.

Warum keine Kostenübernahme für Ausbildungen?

Die Erste-Hilfe-Ausbildung ist bereits für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst vorgeschrieben, unabhängig davon, ob sie in den Schuldienst eintreten. Daher übernimmt die UKH keine Kosten für Erste-Hilfe-Ausbildungen, sondern nur für Erste-Hilfe-Fortbildungen.